

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kommunalen Behindertenbeauftragten über die Förderkriterien für die Vergabe von Mitteln aus dem Budget des Kreisbehindertenbeauftragten

§ 1 Präambel

- (1) Der Kommunale ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, nachstehend als Kreisbehindertenbeauftragter bezeichnet, hat u.a. die Aufgabe die Integration von Menschen mit Behinderung und ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Dafür wirkt er auf den Abbau bestehender einstellungs- und umweltbedingter Barrieren und Benachteiligungen hin. Er unterstützt die Entstehung inklusiver Strukturen in allen Lebensbereichen.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben stellt ihm das Landratsamt Ravensburg Finanzmittel in Form eines Budgets zur Verfügung. Aus diesem Budget kann er eigene Projekte sowie Veranstaltungen durchführen und Förderungen gewähren.
- (3) Die Mittel sollen dazu beitragen, die auf die Gleichstellung behinderter Menschen ausgerichteten Aktivitäten im Landkreis Ravensburg zu würdigen, wertzuschätzen und zu unterstützen.
- (4) Ziel dieser Vereinbarung ist die Nachvollziehbarkeit der Mittelvergabe.

§ 2 Fördergrundsätze

- (1) Der Kreisbehindertenbeauftragte entscheidet über eigene Projekte, seine Öffentlichkeitsarbeit und die von ihm gewährte Förderung in der durch § 15 Absatz 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz bestimmten Weise. Dabei beachtet er die in § 1 dieses Gesetzes bestimmten Prinzipien und Ziele. Er orientiert sich bei Förderentscheidungen an diesen Richtlinien.
- (2) Die Mittel sollen für Projekte oder Veranstaltungen im Landkreis Ravensburg bzw. für Menschen aus dem Landkreis Ravensburg eingesetzt werden. Ausnahmen sind unter § 7 beschrieben.
- (3) Voraussetzung für eine Förderung ist das Bestehen einer Deckungslücke bei den Kosten des Vorhabens.

§ 3 Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind Projekte, Veranstaltungen oder Vorhaben Dritter, die das Ziel verfolgen, die Inklusion, Integration oder die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen zu verbessern.
- (2) Die Vorhaben müssen weiter in Einklang mit den sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen.
- (3) Vorhaben, die nur einzelnen Personen zu Gute kommen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

§ 4 Förderschwerpunkte

- (1) Förderungen nach diesen Richtlinien sollen in aller Regel einem größeren Personenkreis zu Gute kommen.
- (2) Eine Ausgeglichenheit bei der Vergabe der Mittel soll unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte angestrebt werden:
 - landkreisweite Förderung (unterschiedliche Städte und Gemeinden)
 - verschiedene Behinderungsarten
 - verschiedene Bereiche (u.a. Politik, Gesellschaft, Barrierefreiheit, Sport, Freizeit, Mobilität, Arbeit,)
 - unterschiedliche Einrichtungsträger und Organisationen

§ 5 Weitere Förderziele

Als weitere Zielsetzungen sollten eine Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit im Rahmen eines geförderten Projekts oder der Veranstaltung angestrebt werden.

§ 6 Einrichtungsträger

- (1) Ist der Antragsteller ein Einrichtungsträger für Menschen mit Behinderungen, so ist für eine Förderung die Kooperation und Vernetzung mit anderen Partnern oder Akteuren aus anderen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich.
- (2) Handelt es sich um einen Erstantrag und ist dem Einrichtungsträger bei dieser Maßnahme die projektbezogene Kooperation und Vernetzung noch nicht möglich und würde die Nichtförderung zu einer Benachteiligung behinderter Menschen führen, so ist eine einmalige Förderung bis max. 500,00 Euro zulässig.

§ 7 Überregionale Projekte und Veranstaltungen

- (1) Eine Förderung von überregionalen Projekten und Veranstaltungen ist nur möglich, wenn diese eine herausragende Bedeutung für die Inklusion und Integration im Landkreis Ravensburg haben.
- (2) Herausragende Bedeutung besteht, wenn die Maßnahme von mehreren Veranstaltern gemeinsam organisiert wird, sich an einen größeren Personenkreis richtet, daran nicht behinderte und behinderte Menschen in ausgewogenem Verhältnis teilnehmen, im Umfeld der Veranstaltung Öffentlichkeitsarbeit in größerem Umfang stattfindet und ein modellhafter Charakter besteht.
- (3) Vor einer Förderung solcher Vorhaben ist mit dem Antragsteller zu klären, ob alternative Möglichkeiten einer Förderung geprüft und beantragt wurden. Darüber hinaus muss der Antragsteller selbst auf eine Mitförderung durch weitere Stellen aktiv hinwirken. Eine Förderung durch mehrere Behindertenbeauftragte soll angestrebt werden.
- (4) Besteht trotz dieser Bemühungen bei einem überregionalen Vorhaben eine Deckungslücke, ist die Bezuschussung des Vorhabens mit einem Teilbetrag zulässig.
- (5) Bei Förderungen von überregionalen Projekten und Veranstaltungen berät sich der Kreisbehindertenbeauftragte vor seiner Entscheidung mit der Kreisverwaltung/ Sozialplanung.

§ 8 Beantragung und Bereitstellung von Mitteln

- (1) Für die Beantragung von Mitteln im Sinne dieser Förderrichtlinie, ist ein formloser Antrag notwendig. Dieser Antrag ist vor Beginn der Maßnahme an den Kreisbehindertenbeauftragten zu richten.
- (2) Im Antrag sind die Inhalte und Ziele des Vorhabens sowie die erwarteten Kosten und Einnahmen darzustellen.
- (3) Über die Gewährung oder Versagung einer Förderung werden die Antragsteller durch den Kreisbehindertenbeauftragten schriftlich informiert. Diese Information bestimmt das Ziel der Förderung sowie die Höhe des Zuschusses. Bei Ablehnungen werden die Gründe angegeben.
- (4) Förderungen werden grundsätzlich nur auf ein Konto überwiesen. Nach Durchführung der geförderten Maßnahme sind vom Antragsteller innerhalb eines Monats ein Nachweis über die Durchführung und Verwendung der Mittel zu erbringen.
- (5) Hat das geförderte Vorhaben nicht stattgefunden, so ist die gewährte Förderung innerhalb von 14 Werktagen nach dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt der Maßnahme, vom Antragsteller in voller Höhe zurückzugeben. Ist die geförderte Maßnahme aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder Witterungsverhältnisse ausgefallen und ist die Förderung bereits teilweise oder ganz verbraucht, kann von dieser Bestimmung mit Zustimmung des Kreisbehindertenbeauftragten abgewichen werden.
- (6) Fördermittel können nur solange vergeben werden wie Restmittel aus dem Budget des Kreisbehindertenbeauftragten zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Restmittel ergibt sich aus der Differenz der vom Sozialministerium pauschal gewährten Fördersumme für den Kommunalen Behindertenbeauftragten, abzüglich aller weiteren anfallenden Sachkosten und Aufwandsentschädigungen.

- (7) Auf Antrag des Kreisbehindertenbeauftragten werden die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht verbrauchten Restmittel, vom Landratsamt Ravensburg auf das Folgejahr übertragen. Diese Mittel stehen dem Kreisbehindertenbeauftragten im Folgejahr als zusätzliches Sonderbudget für Ausgaben, eigene Vorhaben und Förderungen im Sinne dieser Vereinbarung zur Verfügung.
- (8) Der Antrag auf Übertragung der Restmittel ist bis zum 30. November eines Jahres bei der Sozialplanung des Landratsamtes zu stellen. Dabei sind vom Kreisbehindertenbeauftragten alle eigenen Maßnahmen sowie Vorhaben schriftlich anzuzeigen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in konkreter Planung befinden und im Folgejahr aus den übertragenen Restmitteln realisiert werden sollen. Gleiches gilt für alle beantragten Förderungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind.

§ 9 Grundsatz der Nachrangigkeit

- (1) Die Förderung nach diesen Förderrichtlinien ist eine freiwillige Leistung aus öffentlichen Mitteln des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aus einer wiederholten Gewährung von Mitteln ergibt sich für Dritte kein dauerhafter Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist möglich, wenn nicht anderweitige gesetzliche oder sonstige Ansprüche auf Kostenerstattung oder Aufwendungsersatz durch andere Stellen, Träger oder Programme bestehen oder diese Mittel nicht ausreichend sind.

§ 10 Höhe der Zuschüsse

- (1) Förderfähige Projekte oder Veranstaltungen können mit maximal 2.000 € bezuschusst werden.
- (2) Die Höhe der Zuteilung orientiert sich an der nachvollziehbaren Deckungslücke und wird im Einzelfall vom Kreisbehindertenbeauftragten festgelegt.
- (3) Die Maximalhöhe für Zuschüsse gilt nicht für Maßnahmen, die vom Kreisbehindertenbeauftragten selbst durchgeführt werden bzw. mit deren Durchführung er Dritte beauftragt hat.

§ 11 Sonderfälle

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von dieser Vereinbarung möglich, insbesondere bei öffentlichen Baumaßnahmen mit dem Ziel der Barrierefreiheit oder der gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen.
- (2) Bei Förderungen im Sinne des Absatz 1 dieser Bestimmung, berät sich der Kreisbehindertenbeauftragte vor seiner Entscheidung mit der Kreisverwaltung/Sozialplanung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung sowie Änderungen hiervon werden den Mitgliedern des Sozialausschuss des Kreistags zur Kenntnis gegeben.
- (2) Sie tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und spätestens zum 30.04.2022 außer Kraft.
- (3) Sechs Monate vor dem Außerkrafttreten vereinbaren beide Parteien das weitere Vorgehen.
- (4) Die Vereinbarung kann unabhängig von dem in Absatz 2 bestimmten Ablaufdatum von beiden Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Gründe sind anzugeben.
- (5) Die Vereinbarung liegt beim Kreisbehindertenbeauftragten für Antragsteller zur Einsichtnahme aus und wird interessierten Personen auf Verlangen in barrierefreier Form ausgehändigt.

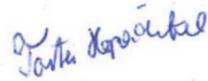
Ravensburg, den 20.03.2017



Diana E. Raedler

Dezernentin für Arbeit und Soziales

Landratsamt Ravensburg
Dezernat für Arbeit und Soziales
Postfach 1940
88189 Ravensburg



Torsten Hopperdietzel

Ehrenamtlicher
Kreisbehindertenbeauftragter